



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

**47. Jahrgang**

**Herausgegeben zu Meschede am 23.12.2021**

**Nummer 35**

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
219	8. Satzung vom 10.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2010	384
220	10. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 10.12.2021	385
221	Entgeltordnung für das Sauerland-Museum in Arnsberg vom 10.12.2021	386
222	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2020	388
223	Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des neu aufgestellten Landschaftsplanes „Arnsberg“ und gleichzeitig Bekanntmachung der Aufhebung des bisher geltenden Landschaftsplanes „Arnsberg“ vom 8.12.1998	390
224	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	392
225	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	392
226	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	393
227	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	393

228	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	394
229	Kraftloserklärung für die Sparkassenbücher Nr. 300659331 und Nr. 300661568	394

**219 8. SATZUNG VOM 10.12.2021 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 20.12.2010**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 6 werden die Wörter „oder Personenwagen (Pkw)“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 wird das Wort „Krankenkraftwagen“ nach dem Wort „Rettungswagen“ durch das Wort „Krankentransportwagen“ ersetzt und die Wörter „oder eines Personenkraftwagens“ gestrichen.
  - b. In Absatz 3 werden die Wörter „in jedem Fall“ und die Wörter „, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 werden die Wörter „1.2, 2.2, 3.2 und 4.2“ durch das Wort „4.1“ ersetzt.
  - b. In Absatz 7 wird der Satz 2 gestrichen.

**Artikel 2**

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 (Gebührentarif) wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises

<b>1</b>	<b>Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW)</b>	
1.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	<b>1.013,00 €</b>
<b>2</b>	<b>Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) einschließlich Notarzt</b>	
2.1	Pauschalgebühr für Einsätze <u>mit</u> Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	<b>1.341,00 €</b>
2.2	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer <u>ohne</u> Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	<b>1.341,00 €</b>
<b>3</b>	<b>Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW)</b>	
3.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	<b>370,00 €</b>
<b>4</b>	<b>Kilometergebühr zu Ziffer 1.1, 2.2 und 3.1</b>	
4.1	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	<b>3,80 €</b>

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 10.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

## **220 10. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 10.12.2021**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. S. 610) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 10.12.2021 folgende 10. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 05.03.2016 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung**

§ 4 Abs. 2 Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst:

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisschirrmeisterei und Einrichtungen des Kreisfeuerwehrzentrums (Ifd. Nr. 8 des Gebührentarifs) durch die Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises, mit Ausnahme der Ifd. Nr. 8.4, 8.5.4, 8.5.5, 8.6 und 8.7 des Gebührentarifs;

§ 4 Abs. 2 Buchstabe l) wird wie folgt neu gefasst:

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstatt bzgl. Ifd. Nr. 8.6 des Gebührentarifs durch die Ortsverbände der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V., soweit sie ihren Sitz im Hochsauerlandkreis haben;

### **Artikel 2 Änderung des Gebührentarifs**

Die **Gebührenziffer 8** des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

8. Kreisschirrmeisterei und Einrichtungen des Kreisfeuerwehrzentrums

8.1 Kreisschlauchpflege

8.1.1	Schlauchwäsche einschl. vorheriger Prüfung, Druckprobe und Trocknen (B-, C- und D-Druckschläuche) unabhängig von der Länge	14,00 €
8.1.2	Einbinden von Kupplungen pro Ende (B-, C- und D-Druckschläuche)	11,00 €
8.1.3	Anfertigen von Schläuchen (B-, C- und D-Druckschläuche) inkl. Beschriftung je Schlauch	24,00 €
8.2	Kreisatemschutzwerkstatt	
8.2.1	Evtl. notwendige spezielle und/oder manuelle Vorreinigung von Atemanschlüssen (Atemschutzmasken), Lungenautomaten, Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen nach Aufwand je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
8.2.2	Reinigung von Atemschutzgerätschaften je Atemanschluss (Atemschutzmaske)	11,50 €
	je Lungenautomat	10,50 €
	je Atemschutzgerät	22,50 €
	je Chemikalienschutzanzug (Vollschutzanzug)	30,50 €
8.2.3	Prüfung von Atemschutzgerätschaften je Atemanschluss (Atemschutzmaske)	5,00 €
	je Lungenautomat	8,50 €
	je Atemschutzgerät	13,00 €
	je Chemikalienschutzanzug (Vollschutzanzug)	17,00 €
8.2.4	Reparatur von Atemschutzgerätschaften je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
8.2.5	Grundüberholung von Atemanschlüssen (Atemschutzmasken), Lungenautomaten und Atemschutzgeräten (6-Jahresprüfung) je Teil	13,00 €
8.2.6	Befüllen von Pressluftflaschen mit 200 bar	7,00 €
	mit 300 bar	8,00 €
8.3	Atemschutzstrecke	
8.3.1	Benutzung der Atemschutzstrecke bis einschl. 2 Stunden insgesamt je weitere angefangene ½ Stunde	130,00 € 25,00 €
8.3.2	Reinigung der genutzten Übungsgeräte des Kreises (Atemanschluss und Lungenautomat) je Person	22,00 €

8.4	Schutzzeuggpflege	
8.4.1	Reinigung von persönlicher Schutzausrüstung (Einsatzkleidung) inkl. Trocknung je Wasch- und Trocknungsgang	47,00 €
8.4.2	Patchen von Einsatzkleidung je Patch	5,50 €
8.5	Gebühr für die Überlassung kreiseigener Geräte und Ausrüstung	
8.5.1	Gebühren für die Überlassung eines Druckschlauchs ab Lager je Tag	3,00 €
8.5.2	Gebühr für die Überlassung von Atemschutzgerätschaften ab Lager	
	je Atemanschluss (Atemschutzmaske)	
	je Tag	2,00 €
	je Lungenautomat	
	je Tag	2,00 €
	je Atemschutzgerät	
	je Tag	1,50 €
	je Pressluftflasche	
	je Tag	1,50 €
8.5.3	Zu den Tarifstellen 8.5.1 und 8.5.2 hinzu kommen Gebühren für die Wartung, Pflege und Reinigung der überlassenen Geräte und Ausrüstung entsprechend den Tarifstellen dieser Gebührensatzung.	
8.5.4	Gebühr für die Überlassung einer Wechselgarnitur Einsatzbekleidung (Überhose und -jacke) ab Lager je Tag	0,00 €
8.5.5	Reinigung und Trocknung der benutzten Wechselgarnituren je angefangen 4 Wechselgarnituren (eine Wechselgarnitur gilt als benutzt, wenn die Verpackung geöffnet wurde)	47,00 €
8.6	Sonstige Reparatur-, Wartungs- und Prüfarbeiten	
	Für sonstige Reparatur-, Wartungs- und Prüfarbeiten (an sonstigem feuerwehrtechnischen Gerät einschl. Sprechfunkanlagen), die durch diese Gebührensatzung nicht anderweitig erfasst werden, wird eine Gebühr	
	je angefangene 1/4 Stunde von	15,00 €
	in Rechnung gestellt.	
8.7	Die im Zusammenhang mit den nach den Tarifstellen 8.1 - 8.6 zu erledigenden Tätigkeiten entstehenden Auslagen (insbes.	

Materialkosten, Kosten für die Inanspruchnahme Dritter) werden neben den Gebühren dieser Tarifstelle zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für beschädigte oder in Verlust geratene überlassene kreiseigene Geräte und Ausrüstung und genutzter Verbrauchsmittel des Kreises wird der entsprechende aktuelle Wiederbeschaffungswert für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 10.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 10.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

## 221 ENTGELTORDNUNG FÜR DAS SAUERLAND-MUSEUM IN ARNSBERG VOM 10.12.2021

### 1. Gegenstand

Für den Besuch des Sauerland-Museums einschließlich Führungs- und Verkaufstätigkeiten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

## 2. Höhe des Entgeltes

### 2.1 Dauerausstellung und Sonderausstellung

Der Eintritt beträgt für eine Tageskarte:

Erwachsene	8,00 Euro
Kinder, Schüler, Studenten, ermäßigt*	4,00 Euro
Kinder unter 6 Jahren	frei
Familienkarte	18,00 Euro
Mitglieder des Fördervereins	4,00 Euro
Gruppen (ab 10 Pers.) p. P. ohne Führung	4,00 Euro

\*Ermäßigungsberechtigt i.H.v. 50 v.H. sind Empfänger von laufenden Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie Menschen mit einem Grad an Behinderung ab 50 % (soweit erforderlich ist eine Begleitperson gegen Nachweis frei)

Die Tageskarte gilt für die Dauer- und Sonderausstellung.

Bei herausragenden, besonders kostenintensiven Sonderausstellungen behält sich der Kulturausschuss eine individuelle Anpassung der Entgeltordnung vor.

Daneben werden noch Jahreskarten angeboten:

Jahreskarte Einzelbesucher	18,50 Euro
Jahreskarte Familien	40,00 Euro

### 2.2 Führungen, museumspädagogische Programme, Kindergeburtstage und Workshops

Das Entgelt für Führungen durch das Museum gestaltet sich wie folgt:

Gruppen ab 13 Personen	160,00 Euro
Gruppen unter 13 Personen	120,00 Euro
Aufschlag außerhalb der Öffnungszeiten	75,00 Euro
Kleinstgruppen (<5) und Kindergärten	60,00 Euro

Führungen sind rechtzeitig (ca. 1 Woche) vor dem geplanten Besuch anzumelden.

Für Schulklassen werden pädagogische Maßnahmen angeboten.

Für die Inanspruchnahme museumspädagogischer Programme wird ein Kostenbeitrag von 80,00 € erhoben. Schulklassen, die das Museum ohne einen Guide besuchen, zahlen 2,00 € pro Schüler (die Lehrkraft erhält freien

Eintritt). Bei außerschulischen Kinder- und Jugendgruppen beträgt der Kostenbeitrag pauschal 60,00 € pro Gruppe. Das Sauerland-Museum ist befugt, bei besonderen pädagogischen Angeboten einen höheren Kostenbeitrag festzulegen.

Für die Durchführung von Kindergeburtstagen im Museum wird ein Entgelt von 80,00 € erhoben.

Das Entgelt für Workshops wird wie folgt beziffert:

Workshops Erwachsene	12,00 Euro
Workshops Kinder	8,00 Euro

Spezielle erlebnisorientierte Workshopangebote können in der Preisgestaltung nach Materialaufwand zur Kostendeckung variieren.

### 2.3 Audioguide

Für die Nutzung der Audioguides wird ein Entgelt in Höhe von 2,00 € erhoben. Menschen mit einer Behinderung wird der Audioguide kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 3. Verkäufe im Museums-Shop

Für die im Sauerland-Museum angebotenen Bücher, Kataloge, Karten und sonstigen Waren ist der Preis maßgebend, mit dem die Artikel ausgezeichnet sind.

## 4. Fälligkeit der Entgelte

Die Eintrittsentgelte werden vor Betreten der Ausstellungsräume fällig, die Entgelte für Führungen zusammen mit dem Eintrittsentgelt und die Entgelte für den Kauf von Waren mit Abschluss des Kaufvertrages.

## 5. Befreiungen von der Zahlung eines Entgeltes

Bei besonderen Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungseröffnungen und Museumsfesten kann im Einzelfall auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.

## 6. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 16.03.2018 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Meschede, 10.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

## **222 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.10.2021 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 154.144.540,53 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis abschließt, sowie den Lagebericht feststellt.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484 (Ansprechpartnerin: Frau Mühlbrandt), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 09.12.2021:

“Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**‘BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede:

### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2020 und der Gesamtergebnisrechnung inklusive den Teilergebnisrechnungen, der Gesamtfinanzrechnung inklusive den Teilfinanzrechnungen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der

Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht den landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 106 (a.F.) GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

***Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere

Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche



Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.12.2021

gpaNRW  
Im Auftrag

Gregor Loges“

Meschede, 14.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

---

## **223 BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES NEU AUFGESTELLTEN LANDSCHAFTSPLANES „ARNSBERG“ UND GLEICHZEITIG BEKANNTMACHUNG DER AUFHEBUNG DES BISHER GELTENDEN LANDSCHAFTSPLANES „ARNSBERG“ VOM 8.12.1998**

### **I. Objekt der Bekanntmachung**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 27.2.2009 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes "Arnsberg" als Satzung beschlossen. Ziel der Neuaufstellung war es, den geltenden Landschaftsplan „Arnsberg“ vom 8.12.1998 abzulösen. Rechtliche Grundlage der Planneuaufstellung ist § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW (Landesnaturauschutzgesetz NRW) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung).

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 11 LNatSchG NRW wurden nicht vorgenommen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 9 LNatSchG NRW enthält. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Arnsberg“ umfasst das Stadtgebiet von Arnsberg in seinen politischen Grenzen. Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Der am 18.6.2021 vom Kreistag als Satzung beschlossene neue Landschaftsplan „Arnsberg“ wurde gem. § 18 LNatSchG NRW der Bezirksregierung Arnsberg am 21.7.2021 als Höherer Naturschutzbehörde angezeigt; nach zwischenzeitlicher Zurückstellung des Anzeigeverfahrens und einem ergänzenden Satzungsbeschluss des Kreistages vom 29.10.2021 wurde der Landschaftsplan Arnsberg in der ergänzten Fassung am 3.11.2021 der Bezirksregierung erneut vorgelegt. In dem folgenden wiederaufgenommenen Anzeigeverfahren wurden Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften seitens der Bezirksregierung nicht festgestellt. Die abschließende Durchführung des Anzeigeverfahrens des neuen Landschaftsplanes Arnsberg in der Ergänzungsfassung vom 29.10.2021 wird hiermit gem. § 19 LNatSchG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der neu aufgestellte Landschaftsplan „Arnsberg“ in Kraft.

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Naturschutzbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) abrufbar.

## III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 22 bis 24 des LNatSchG NRW geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 24 LNatSchG NRW auch für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

## IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 21, Abs. 1 bis 3 des LNatSchG NRW hingewiesen:

Nach § 21, Abs. 1 LNatSchG NRW ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 29, Abs. 2,

Satz 2 LNatSchG NRW verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17, Abs. 2, Satz 3 oder des § 20, Abs. 2, Satz 1 LNatSch NRW die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 21 Abs. 3 LNatSchG NRW

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## V. Außer Kraft tretende Vorschrift

Mit der Rechtswirksamkeit des neu aufgestellten Landschaftsplanes „Arnsberg“ tritt nach § 20, Abs. 1 LNatSchG NRW in seinem Geltungsbereich der bis dahin geltende Landschaftsplan „Arnsberg“ vom 8.12.1998 mit seinen Darstellungen und Festsetzungen außer Kraft.

## VI. In Kraft bleibende Vorschrift

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 24.3.2017 in der jeweils geltenden Fassung in Kraft.

Meschede, den 20.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

**224 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.  
V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR  
DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIM-  
SCHV)**

Antrag der Felix Nova GmbH, v.d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ Vestas V150 4-2 im Stadtgebiet Arnsberg

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH v.d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche, Lemförder Straße 80, 32369 Rahden auf ihren Antrag vom 21.06.2016 die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ Vestas V150 4-2 in der Gemarkung Oeventrop, Flur 1, Flurstück 349 am 30.07.2021 erteilt.

Zwischenzeitlich hat die VSB Windpark Arnsberg GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Thomas Winkler, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden die Recht an der Genehmigung übernommen.

Mit Schreiben vom 21.12.2021 wurde der Bescheid vom 30.07.2021 um folgende Rechtsbehelfsbelehrung ergänzt:

**Rechte Dritter**

Gegen diesen Bescheid können im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Hochsauerlandkreis, 59870 Meschede schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beifolgender Dienststelle des Hochsauerlandkreises:

Untere Umweltschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

[immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de).

Der Widerspruch kann auch durch eine De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

[post@hochsauerlandkreis.de-mail.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de-mail.de). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brilon, 23.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40164-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

**225 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.  
V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR  
DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIM-  
SCHV)**

Antrag der Felix Nova GmbH, v.d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ Vestas V150 4-2 im Stadtgebiet Arnsberg

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH v.d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche, Lemförder Straße 80, 32369 Rahden auf ihren Antrag vom 21.06.2016 die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ Vestas V150 4-2 in der Gemarkung Oeventrop, Flur 1, Flurstück 26 am 30.07.2021 erteilt.

Zwischenzeitlich hat die VSB Windpark Arnsberg GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Thomas Winkler, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden die Recht an der Genehmigung übernommen.

Mit Schreiben vom 21.12.2021 wurde der Bescheid vom 30.07.2021 um folgende Rechtsbehelfsbelehrung ergänzt:

**Rechte Dritter**

Gegen diesen Bescheid können im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Hochsauerlandkreis, 59870 Meschede schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beifolgender Dienststelle des Hochsauerlandkreises:

Untere Umweltschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

[immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de).

Der Widerspruch kann auch durch eine De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

[post@hochsauerlandkreis.de-mail.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de-mail.de). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brilon, 23.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40165-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **226 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)**

Antrag der Felix Nova GmbH, v.d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ Vestas V150 4-2 im Stadtgebiet Arnsberg

### **-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH v.d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche, Lemförder Straße 80, 32369 Rahden auf ihren Antrag vom 21.06.2016 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ Vestas V150 4-2 in der Gemarkung Oeventrop, Flur 1, Flurstück 29 am 30.07.2021 erteilt.

Zwischenzeitlich hat die VSB Windpark Arnsberg GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Thomas Winkler, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden die Recht an der Genehmigung übernommen.

Mit Schreiben vom 21.12.2021 wurde der Bescheid vom 30.07.2021 um folgende Rechtsbehelfsbelehrung ergänzt:

### **Rechte Dritter**

Gegen diesen Bescheid können im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Hochsauerlandkreis, 59870 Meschede schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beifolgender Dienststelle des Hochsauerlandkreises:

Untere Umweltschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter

elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

[immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de).

Der Widerspruch kann auch durch eine De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

[post@hochsauerlandkreis.de-mail.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de-mail.de). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brilon, 23.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40306-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **227 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **11.11.2021**  
Aktenzeichen **H08/552375986-20**

Bußgeldverfahren gegen **Göktepe, Habib**  
zuletzt wohnhaft: **35444 Biebertal, Am Schlund 4**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **734**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 13.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Lübke

---

## **228 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Altin LABINOTI, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Am Waltenberg 50, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-N3043 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 15.12.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-N3043).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 15.12.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und

auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 15.12.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK-N3043

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---

## **229 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DIE SPARKASSENBÜCHER NR. 300659331 UND NR. 300661568**

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 300659331 und Nr. 300661568 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 07.12.2021

Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand

---